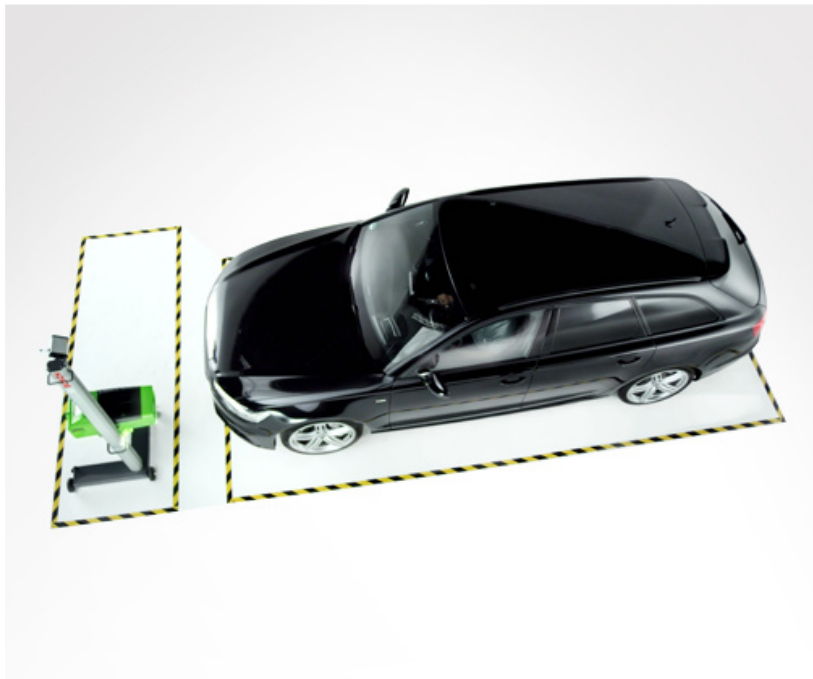


# Gesetzgebung – Neue HU-Scheinwerfer-Prüfrichtlinie (Quelle Verkehrsblatt 05/2014)

Neue Richtlinie für die Überprüfung der Einstellung der Scheinwerfer von Kraftfahrzeugen bei der Hauptuntersuchung **nach §29 StVZO** (HU-Scheinwerfer-Prüfrichtlinie) sind die Prüf- und Aufstandsflächen für Fahrzeug und Prüfgerät klar definiert!



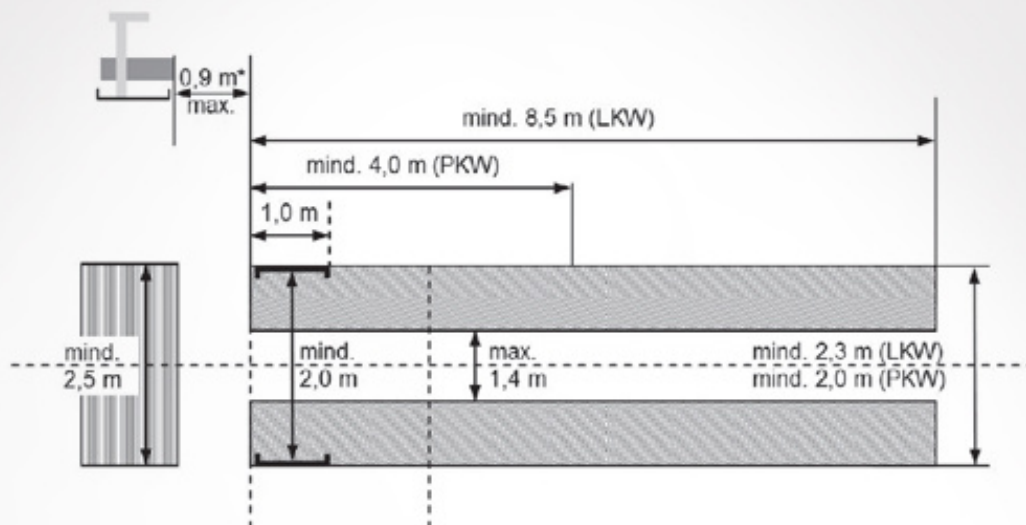
Die Maße für die Aufstellfläche der Kraftfahrzeuge, sowie für das Scheinwerfer-Einstellgerät (SEG) müssen der Abbildung entsprechen. Bei der Aufstellfläche für das SEG darf die

**Unebenheit maximal  $\pm 1\text{mm}/1\text{m}$**  betragen.

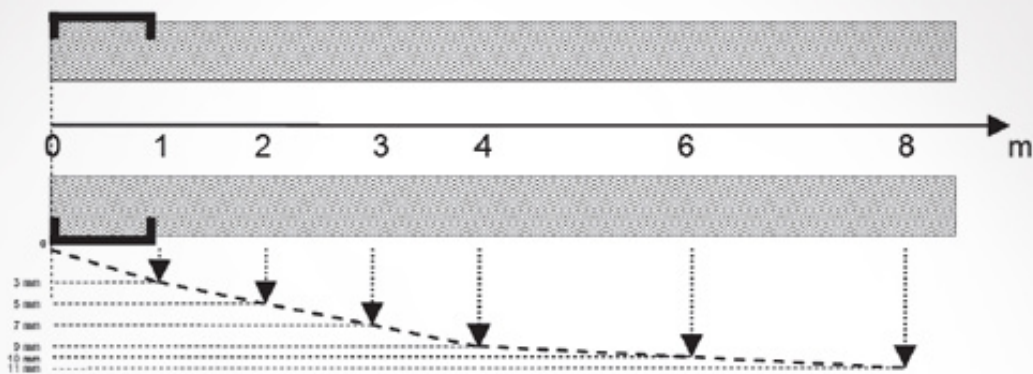
Die Toleranzen der der Aufstellfläche für Kfz sind in der Abbildung unten veranschaulicht (Quelle Abbildungen: Verkehrsblatt 05/2014).

Die Aufstellflächen für Kfz und für das SEG müssen eindeutig gekennzeichnet werden (z.B. durch Bodenmarkierungen).

Eine regelmäßige **Überprüfung** der Maßhaltigkeit der Systeme (Stückprüfung **alle zwei Jahre**) muß **durchgeführt und protokolliert** werden.



Maße der Aufstellfläche (Kfz und SEG)  
Quelle: Verkehrsblatt 05/2014



Toleranzen der Aufstellfläche für Kraftfahrzeuge  
Quelle: Verkehrsblatt 05/2014

Betroffen von der neuen Richtlinie sind alle Prüfstationen sowie alle Werkstätten in denen Hauptuntersuchungen durchgeführt werden.

Die neue Richtlinie tritt zum 01.01.2015 in Kraft und gilt für alle Systeme, an denen ab dem 01.01.2015 zum ersten mal eine Abnahme erfolgt. Die Übergangszeit für Systeme, welche bereits in Betrieb sind, beträgt 2 Jahre. Andernfalls ist ab dem Zeitpunkt keine HU-Durchführung mehr möglich. Analog dazu wird die „Richtlinie für die Einstellung und die Prüfung der Einstellung von Scheinwerfern an Kfz“ aufgehoben.

Die Details können Sie im Verkehrsblatt 05/2014 nachlesen.